

# Merkblatt

---

## Aufstellen von Einrichtungen der Informationstechnik in Fluchtwegen

Mit Inkrafttreten der revidierten Brandschutzvorschriften der VKF per 01.01.2015 ergeben sich folgende Anforderungen für die Nutzung / Anordnung in Fluchtwegen von Einrichtungen der Informationstechnik und elektrischer Büromaschinen.

### 1. Begriffe

Einrichtungen der Informationstechnik beschreiben z. Bsp, folgende Gerätetypen:

- Informationsbildschirme
- Workstations
- Beamer / Projektor

Elektrisch betriebene Büromaschinen beschreiben z. Bsp., folgende Gerätetypen:

- Drucker
- Kopiergeräte
- Multifunktionsdrucker

### 2. Gesetzliche Grundlage

Massgebend ist die seit dem 01.01.2015 geltende VKF-Richtlinie 14-15 „Verwendung von Baustoffen“, Ziffer°5.3:

#### **Einrichtungen der Informationstechnik (siehe Anhang)**

*1 Die Aufstellung von Brandmelde- / Gegensprech- / Videoanlagen resp. Rauminformationssysteme (Bildschirme) usw. in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen ist zulässig, sofern diese der Norm SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen entsprechen, die erforderliche Breite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Gehäuse in vertikalen Fluchtwegen aus Baustoffen der RF1 bestehen.*

*2 Befindet sich zwischen dem horizontalen und dem vertikalen Fluchtweg ein Brandschutzabschluss, ist die Aufstellung netz- oder batteriebetriebener Einrichtungen der Informationstechnik sowie elektrischer Büromaschinen in horizontalen Fluchtwegen zulässig, sofern diese der Norm SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen entsprechen und die erforderliche Breite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist.*

*3 Feuerwehr- Bedien- und Anzeigefelder von Brandmeldeanlagen (24V / DC, Speisung von Brandmeldezentrale) sowie Steuereinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (24V / DC, Speisung ab RWA-Zentrale) dürfen in Fluchtwegen angebracht werden.*

### 3. Konkretisierung

#### Bildschirme in Fluchtwegen

Bildschirme in vertikalen Fluchtwegen (z. Bsp. Fluchttreppenhaus) sind zulässig, wenn diese der SN°EN°60950-1 entsprechen und aus Baustoffen der RF1 (nicht brennbares Gehäuse) bestehen. Bildschirme in horizontalen Fluchtwegen (z.Bsp. Fluchtkorridor) sind zulässig, wenn diese der SN°EN°60950-1 entsprechen. Gehäuse müssen nicht Baustoffen der RF1 entsprechen.

#### Multifunktionsgeräte in Fluchtwegen

Drucker oder Multifunktionsgeräte in vertikalen Fluchtwegen (z.Bsp.Fluchttreppenhaus) sind nicht zulässig.  
Drucker oder Multifunktionsgeräte in horizontalen Fluchtwegen (z.Bsp. Fluchtkorridore) müssen der SN EN 60950-1 + A1 + A11 + A12 entsprechen. Pro Brandabschnitt können 2 Geräte betrieben werden. Für Drucker oder Multifunktionsgeräte, die erhöht stehen müssen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Platzierung auf Unterschränken, Sockel aus nichtbrennbarem Material (RF1) oder werkseitige Unterbauten, optisch baugleich den Druckern (Material RF2, RF3).



#### Lagerhaltung Papier

Druckerpapier darf nur in nichtbrennbaren Schränken („RF1“ = nichtbrennbar; also Metall) mit verschliessbarer Front gelagert werden. Die Schrankfronten müssen geschlossen gehalten werden.

#### Abfallbehälter

Abfallbehälter für Papier müssen aus nicht brennbarem Material und eine selbstlöschende Funktion aufweisen.

### 4. Festlegen des Standortes

Die Platzierung der Geräte ist vorab durch den Stab SGU, Bereich Brand- und Explosionsschutz prüfen zu lassen. Um festzustellen, welche Bereiche als vertikale respektive horizontale Fluchtwege gelten können unter [www.plan.ethz.ch](http://www.plan.ethz.ch) die Fluchtwegpläne der „Gebäude mit grosser Personenbelegung“ eingesehen werden.

### 5. Weitere elektrisch betriebene Geräte

Weitere, elektrisch betriebene Geräte wie Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, Wasserkocher und dergleichen dürfen in Fluchtwegen nicht aufgestellt und betrieben werden.